

Anlage 3

Entgelt für dezentrale Einspeisung

Allgemeines

Der Anlagenbetreiber erhält von der StWB gemäß § 18 StromNEV ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht den gegenüber den vorgelagerten Spannungs- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn:

- die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird oder
- die Stromeinspeisung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Vergütung

Die Gesamtvergütung für alle Einspeiser einer Netzebene ergibt sich aus der Vermeidungsarbeit und der Vermeidungsleistung bewertet mit dem Netznutzungsentgelt der der Einspeisung jeweils vorgelagerten Spannungs- oder Umspannebene. Bei Erzeugungsanlagen ohne Lastgangmessung wird grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit vergütet.

Das jeweils gültige Preisblatt für die Netznutzung ist unter www.stwb.de veröffentlicht. Das vermiedene Netznutzungsentgelt bezieht sich auf den Arbeitspreis in der Kategorie größer 2500 Benutzungsstunden.